RÄBKE KREIS HELMSTEDT

VORHANDENE BEBAUUNG

GEPLANTE BEBAUUNG

SPÄTERHIN GEPLANTE BEBAUUNG

BAUGRENZE MIT ZUFAHRT

STRASSENBEGRENZUNGS- ODER VORGARTENLINIE MIT ZUFAHRT

ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFAHRT

GRENZE DES BAUGEBIETES

BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDEVERTRETUNG RÄBKE, DEN 4. November 1960

Gemeinde Räbke Kreis Helmstedt

I.A. DES RATES

DER BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN HAT IN DER GEMEINDE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

VON 8. Nov. BIS 18. Nov. 1960

ÜBERPRÜFT DEN 5.12.1960

STRASSENBAUAMT HELMSTEDT

STRASSENBAUAMT

Regierungsbaurat

ZUGESTIMMT MIT VERFÜGUNG ~~H IV~~ vom 18.1.1961 – ~~H IV~~ 94/61 –

DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKES BRAUNSCHWEIG

ABTEILUNG C HOCHBAU

i. A.

LANDKREIS HELMSTEDT

FESTGESTELLT DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM

RÄBKE DEN

I.A. DES RATES

DER BÜRGERMEISTER RATSHERR

1:1000 RÄBKE KREIS HELMSTEDT TEILORTSBAUPLAN

Dumstorff

21.9.1960 Lg 4431

i.A. Dumstorff i.V. [illegible]

Der Rat der Gemeinde Räbke hat den Bebauungsplan-sugl. Aufbauplan für das Gebiet [illegible] Räbke für das Gebiet [illegible] der Landstraße I. [illegible] nach Warberg wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Das Sichtdreieck an der Einmündung der Siedlungsstraße in die L.I.O.Nr. 641 muß eine Seitenlänge von 35 m auf der Siedlungsstraße und von 120 m auf der L.I.O.Nr. 641 erhalten. Der Anschluß der Siedlungsstraße an die L.I.O.Nr.641 ist im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung herzustellen.

2. Die Grundstücke sind nach der Bebauung an die zentrale Wasserversorgung in Räbke anzuschließen.

3. Eine zentrale Kanalisation mit Kläranlage ist in Räbke nicht vorhanden. Das Abwasser von diesen Grundstücken ist daher in geschlossenen Gruben zu sammeln und regelmäßig auszufahren. Es ist jedoch auch möglich, für die Siedlung eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu schaffen. Der Entwurf hierfür müßte in 3-facher Ausfertigung beim Landkreis Helmstedt eingereicht werden.

4. Das Oberflächenwasser kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.

Helmstedt, den 31.Januar 1961

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage

Kreisverwaltungsrat

BauNVO nicht anwendbar

Süd - Ost